

VII ZR 183/58

13
2340 061

Verkündet
am 21. September 1959
Woltscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef B., D., B1 Allee 2,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ...

g e g e n

die Vertreterin Hilde M., D., Br.straße 2,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ...

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1959 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 11. Juli 1958 wird als unzulässig
verworfen.

Gerichtskosten werden für das Revisionsver-
fahren nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin beabsichtigte, in D[REDACTED] ein Reformhaus zu eröffnen. Der mit ihr befreundete Fahrlehrer K[REDACTED] setzte sich im Februar 1957 mit dem Beklagten in Verbindung, der in dem ihm gehörigen Hause einen Laden zu vermieten hatte. K[REDACTED] verhandelte, zum Teil in Anwesenheit der Klägerin, mehrfach mit dem Beklagten über den Abschluß eines Mietvertrages und den Ankauf der Einrichtungsgegenstände. Am 26. Februar 1957 übergab er dem Beklagten einen auf sein (K[REDACTED]) Konto gezogenen Barscheck über 5.000,-- DM. Der Beklagte löste den Scheck ein und verwandte das Geld für sich.

Die Klägerin erhielt die Konzession nicht und konnte deswegen das Geschäft nicht betreiben. Sie hat von dem Beklagten die Zurückzahlung des Betrages von 5.000,-- DM nebst Zinsen verlangt und vorgetragen:

K[REDACTED] habe als ihr Vertreter mit dem Beklagten verhandelt. Zu einer Einigung sei es aber noch nicht gekommen, weil zunächst die Erteilung der Konzession abgewartet werden sollte. Demgemäß habe man vorerst die beabsichtigte schriftliche Niederlegung des Vertrags unterlassen und auch nicht die Mietdauer festgelegt. K[REDACTED] habe das Geld zwar aus seinem eigenen Vermögen gezahlt; er habe es aber nur für sie verauslagt und verlange, daß sie es ihm erstatte. Der Beklagte sei daher auf ihre Kosten ungerechtfertigt bereichert.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er behauptet, daß K[REDACTED] in eigenem Namen mit ihm verhandelt und einen bindenden Kaufvertrag über das Inventar abgeschlossen habe. Dieses stehe dem K[REDACTED] zur Verfügung.

.. 3 ..

Die beiden Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Mit der von dem Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen; hilfsweise beantragt sie, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht 6.000,— DM. Die Revision könnte daher nur auf Grund der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Zulassung statthaft sein (§ 546 Abs. 1 ZPO). Diese Zulassung ist aber unwirksam, weil sie unter Nichtbeachtung der zwingenden Vorschrift des § 546 Abs. 2 S. 1 ZPO erfolgt ist.

1.) Nach dieser Bestimmung durfte das Oberlandesgericht die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hatte. Es hat diese Voraussetzungen im Hinblick auf "die Auslegung der Vorschrift des § 154 BGB" für gegeben erachtet. Das Urteil erweist aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß in dieser Richtung keine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden war oder ist.

Das Berufungsgericht würdigt den Sachverhalt dahin, daß der Kauf- und der Mietvertrag nach dem Willen der Parteien eine Einheit bilden sollten. Ferner stellt es fest, daß sich die Beteiligten noch nicht über die Mietdauer geeinigt hatten und daß die vereinbarte schriftliche Nieder-



legung noch ausstand. Es prüft weiter, ob die Parteien trotz der offen gebliebenen Punkte bereits eine endgültige Bindung gewollt haben; hierfür hält es den Beklagten für beweispflichtig. Diesen Beweis erachtet es unter Würdigung der Sachumstände und des Ergebnisses der Beweisaufnahme für nicht erbracht.

Es ist nicht zu erkennen, über welche den § 154 BGB betreffende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung unter diesen Umständen zu befinden sein soll. Die Rechtslage ist klar und wird auch von den Parteien insoweit nicht als zweifelhaft betrachtet. Streitig ist demgegenüber allein die tatsächliche Gestaltung des vorliegenden Falles. Ihre Beurteilung fällt nicht unter den § 546 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Auch die Revision hat zur "Auslegung des § 154 BGB" nichts wesentliches vorzubringen vermocht. Sie greift nur die Beweismwürdigung des Tatrichters mit Verfahrensrügen an.

2.) Die Revision hält die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auch dann gegeben sind, wenn ein Dritter den Vermögenswert zu Gunsten der klagenden Partei dem Empfänger zugewendet hat.

Es kann zweifelhaft sein, ob dieses Vorbringen bei Entscheidung der Frage, ob die Revision mit Recht zugelassen worden ist, berücksichtigt werden darf; denn das Oberlandesgericht hat die Zulassung nicht hierauf gestützt. Einer abschließenden Entscheidung bedarf es aber nicht, weil es sich auch insoweit um keine Frage handelt, deren Klärung durch höchststrichterliche Rechtsprechung noch notwen-

dig wäre. Das Reichsgericht hat sie schon vor langer Zeit entschieden. Es sagt in seinem Urteil vom 13. Oktober 1930 (RGZ 130, 310, 312) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen:

"Es ist anerkannten Rechts, daß eine Vermögensverschiebung zwischen zwei Personen anzunehmen ist, wenn die eine zwar nicht selbst leistet, die Leistung aber in ihrem Auftrage und für ihre Rechnung von einem Dritten an die andere Person bewirkt wird."

Dieser Grundsatz ist, soweit ersichtlich, allgemein anerkannt worden (vgl. u. a. RGRK § 812 Anm. 4). Bedenken gegen seine Richtigkeit hat auch die Revision nicht vorgebracht.

3.) Aus dem Gesagten folgt, daß die Voraussetzungen des § 546 Abs. 2 S. 1 ZPO ganz offensichtlich nicht vorgelegen haben. Insbesondere steht die Begründung des Oberlandesgerichts für seine dahingehende EntschlieÙung in unlösbarem Widerspruch mit dem Inhalt des Urteils; denn dieses zeigt, daß keine den § 154 BGB betreffende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung streitig oder zu entscheiden gewesen ist.

In einem solchen Falle ist die entgegen dem Gesetz ausgesprochene Zulassung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unwirksam (u. a. BGHZ 2, 396; IM § 546 ZPO Nr. 9 und 11; Urteile vom 10. März 1958 III ZR 183/58, 19. Februar 1959 VII ZR 135/58; 29. April 1959 IV ZR 256/58; 8. Juli 1959 IV ZR 31/59; vgl. ferner BAG NJW 1958, 1014).

4.) Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Ansicht vertreten, daß die Nichtbeachtung der Zulassung gegen Art. 103 Abs. 1 GrundG verstoßen würde; er habe, so meint er, einen Anspruch darauf, von dem Revisionsgericht

auch mit seinen Einwendungen zur Sache gehört zu werden, nachdem das Oberlandesgericht die Revision zugelassen habe.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Entscheidung der Frage, ob sich der Senat mit dem Vorbringen des Beklagten zur Sache befassen darf, hängt allein davon ab, ob die Zulassung rechtswirksam ist. Das ist sie nicht, wenn sie, wie hier, unter offensichtlicher Nichtbeachtung zwingender gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist. In einem solchen Falle darf das Revisionsgericht gem. § 546 Abs. 1 ZPO auf das Rechtsmittel nur dann sachlich eingehen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000,— DM übersteigt; diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben.

5.) Die Revision ist daher gemäß dem § 554 a Abs. 1 ZPO mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen; jedoch sind die Gerichtskosten des Rechtsmittels nach § 7 GKG niedergeschlagen worden, weil sie bei richtiger Behandlung der Sache durch das Oberlandesgericht nicht entstanden wären.

Scheffler Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt